



# Amtsblatt

## für den Landkreis Elbe-Elster

### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

#### Veröffentlichung der in der 20. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 11.12.2023 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

##### A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

**Beschluss Nr. BV-713/2023**      **Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages**  
„Stationäre Gesundheitsversorgung im Landkreis Elbe-Elster“

##### **Beschluss:**

Der Kreistag stellt die Zulässigkeit des Einwohnerantrages „Stationäre Gesundheitsversorgung im Landkreis Elbe-Elster“ fest.

**Beschluss Nr. BV-730/2023**      **Geschäftsführung der Elbe-Elster Klinikum GmbH**

##### **Beschluss:**

Der Kreistag beschließt, dass die Stelle des Geschäftsführers der Elbe-Elster Klinikum GmbH unverzüglich zu besetzen ist. Die Mitglieder des Kreisausschusses, welche nicht dem Aufsichtsrat angehören, sollen gemeinsam mit dem Aufsichtsrat die Vorstellung des Geschäftsführers anhören und gemeinsam mit diesem dem Gesellschafter einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

**Beschluss Nr. BV-721/2023**      **Entlastung finanzschwacher kreisangehöriger Gemeinden (im Sinne des § 5 Abs. 4 BbgFAG)**

##### **Beschluss:**

Der Kreistag beschließt:

Den Gemeinden a. bis t. wird der auf die Schlüsselzuweisungen Plus nach § 5 Absatz 4 Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) basierende Anteil der Kreisumlage für das Jahr 2023 anteilig in Höhe von **352.894,69 €** erlassen. Der anteilige Erlass erfolgt in Höhe der Differenz der im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens geplanten Kreisumlage (auf Basis der seinerzeit vorläufigen Umlagegrundlagen) gegenüber der festgesetzten Kreisumlage auf Basis der endgültigen Umlagegrundlagen.

- a. Der Gemeinde Röderland in Höhe von 17.894,08 €.
- b. Der Gemeinde Heideland in Höhe von 8.448,38 €.
- c. Der Gemeinde Rückersdorf in Höhe von 17.902,41 €.
- d. Der Gemeinde Schilda in Höhe von 7.322,10 €.
- e. Der Gemeinde Schönborn in Höhe von 25.786,39 €.
- f. Der Gemeinde Tröbitz in Höhe von 3.799,07 €.
- g. Der Gemeinde Crinitz in Höhe von 19.962,98 €.
- h. Der Gemeinde Sallgast in Höhe von 24.102,94 €.
- i. Der Gemeinde Gorden-Staupitz in Höhe von 16.075,51 €.
- j. Der Gemeinde Hohenleipisch in Höhe von 33.227,67 €.
- k. Der Gemeinde Plessa in Höhe von 40.909,51 €.
- l. Der Gemeinde Schraden in Höhe von 8.569,02 €.

- m. Der Gemeinde Fichtwald in Höhe von 10.258,98 €.
- n. Der Gemeinde Hohenbucko in Höhe von 10.642,26 €.
- o. Der Gemeinde Kemnitzau in Höhe von 13.297,30 €.
- p. Der Gemeinde Lebusa in Höhe von 13.776,22 €.
- q. Der Gemeinde Schlieben in Höhe von 28.831,95 €.
- r. Der Gemeinde Großthiemig in Höhe von 17.263,38 €.
- s. Der Gemeinde Hirschfeld in Höhe von 20.795,10 €.
- t. Der Gemeinde Merzdorf in Höhe von 14.029,44 €.

**Beschluss Nr. BV-706/2023**      **Geprüfter Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei**

##### **Beschluss:**

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei fest.
2. Der Jahresabschluss i. H. v. 34.529,54 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei für das Wirtschaftsjahr 2022.

**Beschluss Nr. BV-707/2023**      **Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei**

##### **Beschluss:**

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2024.

**Beschluss Nr. BV-716/2023**      **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst 2024**

##### **Beschluss:**

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2024.

**Beschluss Nr. BV-715/2023**      **Gebührensatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2024**

##### **Beschluss:**

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungstransport und qualifizierten Krankentransport für das Wirtschaftsjahr 2024.

**Beschluss Nr. BV-717/2023**      **Rettungsdienstbereichsplan 2024**

##### **Beschluss:**

Der Kreistag beschließt den vorgelegten Rettungsdienstbereichsplan als Arbeitsgrundlage ab dem 1. Januar 2024.

**Beschluss Nr. BV-710/2023**      **Kapazitätsänderung am Schulhort der Förderschule Lernen in Finsterwalde**

##### **Beschluss:**

Der Kreistag beschließt die Kapazitätsabsenkung des Schulhortes der Förderschule Lernen in Finsterwalde von 50 Plätzen auf 30 Plätze.

**Beschluss Nr. BV-711/2023**      **Betrauungsakt für die Wirtschaftsregion Lausitz GmbH**

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt den Betrauungsakt für die Wirtschaftsregion Lausitz GmbH (WRL GmbH) entsprechend beiliegender Anlage.

**Beschluss Nr. BV-712/2023**      **Digitalstrategie für den Landkreis Elbe-Elster**

**Beschluss:**

Der Kreistag nimmt die Digitalstrategie als Handlungsleitfaden zur Gestaltung des Digitalisierungsprozesses im Landkreis Elbe-Elster zur Kenntnis und beauftragt den Landrat zur Umsetzung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

**Beschluss Nr. BV-722/2023**      **Modernisierung des Fernradwegenetzes im Landkreis Elbe-Elster**

**Beschluss:**

Der Kreistag stimmt einer außerplanmäßigen Auszahlung für die Investitionsmaßnahme „Modernisierung des Fernradwegenetzes im Landkreis Elbe-Elster 2023/2024“ in Höhe von 784.000,00 € zu.

Die Deckung erfolgt durch zusätzliche Bereitstellung von Mitteln seitens des Landes Brandenburg gemäß Änderungsbescheid der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) vom 6. Oktober 2023 in Höhe von 705.300,00 € sowie aus Mitteln der Sonderrücklage „investive Schlüsselzuweisungen“ in Höhe von 78.700,00 €.

**Beschluss Nr. BV-723/2023**      **Beauftragung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg mit der Durchführung der Aufgabe des zentralen Gehaltsservices der Kreisverwaltung**

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt, den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg zum nächstmöglichen Zeitpunkt (frühestens zum 01.01.2024) im Rahmen eines zweijährigen Modellprojekt mit der Durchführung der Aufgabe des zentralen Gehaltsservice der Kreisverwaltung zu beauftragen. Bei erfolgreichem Projektabschluss erfolgt die Beauftragung auf Dauer.

**Beschluss Nr. BV-678/2023**      **Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das kommende Kalenderjahr 2024**

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt den Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse bis einschließlich 9. Juni 2024.

## Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport

### vom 12. Dezember 2023

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07.[Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 10], S.186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019(GVBl. I/19, (Nr.42), S.11) i.V.m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19 Juni 2019 (GVBl. I/19.[Nr.36]), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2023 mit Beschluss Nr. BV-715/2023 folgende Satzung beschlossen.

## § 1

### Grundsätze der Gebührenerhebung

(1) Der Landkreis Elbe-Elster ist nach dem Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Der Landkreis Elbe-Elster ist verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

(2) Der Landkreis Elbe-Elster erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(3) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzdienst, die Regionalleitstelle Lausitz in Cottbus und die Rettungswachen in Bad Liebenwerda, Doberlug-Kirchhain, Elsterwerda, Finsterwalde, Großthiemig, Herzberg, Oppelhain, Schönwalde, Sonnewalde, Uebigau, Burxdorf und Schlieben samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster.

(4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel für den Rettungsdienst trifft die Regionalleitstelle Lausitz in Cottbus unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

(5) Die Gebühren entstehen

- bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
- bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung eines Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG;
- bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist;
- für einen durch den Patienten willentlich bestellten aber trotz entsprechender medizinischer Indikation nicht benutzten Krankentransportwagen oder Rettungswagen mit der ernsthaften und endgültigen Ablehnung des Transportes durch den Patienten;
- bei einer vorsätzlichen, in einer ex-ante-Perspektive für den durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Bürger erkennbar nicht notwendigen Alarmierung von Mitteln des Rettungsdienstes oder des Krankentransportes mit der sachgerechten Disposition der Rettungsmittel durch die Leitstelle;
- bei der Disposition von Rettungsmitteln für Fälle der Tragehilfe mit der Durchführung der Tragehilfe.

## § 2

### Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes und/oder die Inanspruchnahme eines Notarztes als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Zusätzlich wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer, gerechnet ab dem ersten Kilometer der Hinfahrt ab dem Standort des Wagens, erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Für die Inanspruchnahme                             |            |
| a) eines Rettungswagens für die Notfallrettung         | 1.205,90 € |
| b) eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung | 1.205,90 € |
| c) eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges                     | 475,80 €   |

- |   |            |
|---|------------|
| d) eines Notarztes  | 434,00 €   |
| e) eines Notarztwagens (a + d)                            | 1.639,90 € |
| f) eines Krankentransportwagens für den Krankentransport  | 322,70 €   |
| g) eines Rettungstransportwagens für den Krankentransport | 322,70 €   |
| h) eines Rettungsmittels zur Tragehilfe                   | 322,70 €   |
2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke  
je angefangenem Kilometer 0,46 €

(3) Außerdem werden von dem Gebührenschuldner die tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkosten, die die Feuerwehren gemäß § 44 Abs. 2 BbgBKG für ihren Einsatz auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 BbgRettG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 BbgBKG dem Träger des Rettungsdienstes (Aufgabenträger) in Rechnung stellen, erhoben. Die Abrechnung der Personal- und Sachleistungen erfolgt minutengenau.

### § 3

#### Gebührensschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.

(2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

(1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

### § 5

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport vom 12. Dezember 2022 außer Kraft.

Herzberg, den 12. Dezember 2023

Christian Jaschinski  
Landrat

## Tierseuchenallgemeinverfügung über die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz gegen die aviäre Influenza

### - Geflügelveranstaltungen und mobile Geflügelhändler -

Auf Grund der Anordnung zusätzlicher Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Geflügelpest des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 14.09.2023 (Gesch-Z: 07-32-2211/2023-005/010) wird auf der Grundlage der §§ 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetz und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) hiermit nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen.

#### A. Geflügelausstellungen, -märkte und -veranstaltungen (hier: „Veranstaltung“):

1. Diese sind dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (AVLL) vom Veranstalter mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen. Die Veranstaltungen können mit zusätzlichen Auflagen beschränkt oder verboten werden, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.
2. Diese dürfen nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden. Alles auf einer der o. g. Veranstaltungen aufgestellte Geflügel muss (längstens sieben Tage) vor der jeweiligen Veranstaltung mit negativem Ergebnis klinisch tierärztlich **und** virologisch mittels kombinierten Rachen- und Kloakentupfer auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus untersucht werden. Die Probenahme ist durch einen beauftragten Tierarzt durchzuführen. Die Durchführung der Untersuchung kann in akkreditierten Laboren erfolgen.
3. Eine Ausnahme von Pkt. 2 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung gilt nur für Geflügel (außer Enten und Gänse), deren Heimatort sich im Landkreis Elbe-Elster befindet und auf der jeweiligen Veranstaltung ausschließlich Geflügel aus dem Landkreis Elbe-Elster aufgestellt wird. Dieses muss längstens 7 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung im Bestand klinisch tierärztlich untersucht werden. Die Aufzeichnungen der Untersuchung müssen mindestens Angaben zur Mortalität und, wenn vorhanden, zu Legeleistung und Zuhäufigkeit enthalten.
4. **Alle Enten und Gänse**, die auf einer Veranstaltung aufgestellt werden sollen, sind einer klinischen und virologischen Untersuchung auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus mittels kombinierten Rachen- und Kloakentupfer zu unterziehen. Die entsprechende tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der o. g. Untersuchung ist zur Veranstaltung mitzuführen.

#### B. Abgabe im Reisegewerbe:

Geflügel darf außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, wenn das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe

1. klinisch tierärztlich untersucht worden ist **und** im Falle von Enten und Gänsen virologisch mittels kombinierten Rachen- und Kloakentupfer mit negativem Ergebnis auf das hochpathogene oder niedrigpathogene aviäre Influenzavirus untersucht worden sind. Es sind mindestens 60 Tiere des Bestandes zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen. Bei Beständen mit weniger als 60 Tieren, ist der Gesamtbestand virologisch zu untersuchen.
2. Derjenige, der das Geflügel abgibt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist.

### C. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Punkte A. und B. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) kraft Gesetzes gilt. Das bedeutet, dass die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Widerspruch eingelegt oder Klage erhoben wird.

### D. Außerkrafttreten

Die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 29.09.2023, bekanntgemacht am 18.10.2023 im Amtsblatt 18 des Landkreises Elbe-Elster unter dem Aktenzeichen 39/39-26, wird aufgehoben und durch diese Tierseuchenallgemeinverfügung im Zeitpunkt der wirksamen Bekanntgabe ersetzt.

### E. Inkrafttreten

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster amtlich bekanntgegeben und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

#### Hinweis:

Der vollständige Inhalt der Tierseuchenallgemeinverfügung kann auch zu den Geschäftszeiten des Landkreises Elbe-Elster, AVLL, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg eingesehen werden.

#### **Begründung:**

Bei der aviären Influenza, auch Geflügelpest genannt, handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die ihr natürliches Reservoir in wilden Wasservögeln hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering- oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) können spontan zu einer hochpathogenen Form mutieren. Diese kann schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit hohe Leiden und Schäden bei den Tieren sowie hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot, Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier von infizierten Tieren können virushaltig sein.

Die Zahl der HPAIV (Hochpathogenes aviäres Influenzavirus) H5-Ausbrüche bei **Geflügel** in Europa mit zahlreichen Sekundärausbrüchen seien laut Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) im November 2023 sprunghaft angestiegen. Insgesamt waren allein im November europaweit mehr als 1,6 Millionen Vögel (Puten, Hühner, Wassergeflügel) von den Ausbrüchen betroffen. Auch bei Wildvögeln ist die Zahl der Fälle in Europa im November 2023 sprunghaft auf über 100 angestiegen.

Die seit Oktober 2023 in Europa charakterisierten H5N1-HPAI-Viren weisen laut FLI neue und unterschiedliche Genotypen auf, die vermutlich durch Reassortierung – einen Austausch bzw. die Neukombination genetischen Materials – zirkulierender HPAI-Viren mit verschiedenen LPAI-Viren entstanden sind. Es ist eine erhöhte Anzahl neuer Genotypen mit einem erneuten Trend zu mehr Regionalität festzustellen.

Laut Risikoeinschätzung des FLI vom 07.12.2023 wurden in Deutschland im November 2023 bisher vier neue HPAI-Genotypen nachgewiesen. Ein Genotyp, der auch in den Niederlanden und Dänemark zirkuliert, wurde bei Wildvögeln und in einer Geflügelhaltung in Niedersachsen und Schleswig-Holstein nachgewiesen. Ein weiterer Genotyp mit ähnlichem Verbreitungsmuster wurde bei einer Nonnengans in Schleswig-Holstein bestimmt. Ein dritter Genotyp, der möglicherweise auf diese Viren zurückzuführen ist, wurde bisher nur bei Geflügel in einer Privathaltung in Schleswig-Holstein und einer Putenhaltung in Mecklenburg-Vorpommern festgestellt. Der vierte neue Genotyp wurde in einem Zuchtbestand in Thüringen und einem Kranich in Hamburg nachgewiesen.

In Brandenburg wurden bisher im Jahr 2023 41 Fälle bei Wildvögeln festgestellt. Im Zeitraum Oktober 2023 bis zum heutigen Tage wurde die aviäre Influenza bei gehaltenem Geflügel in vier Betrieben in Brandenburg und angrenzenden Bundesländern festgestellt. Am 19.10.2023 in einem Tierpark bei 9 Enten und einem gehaltenen Vogel im Salzkreis in Sachsen-Anhalt, am 21.11.2023 in einem Putenbestand mit 25.193 Tieren im Landkreis Ludwigslust-Parchim in Mecklenburg-Vorpommern, am 30.11.2023 in einem Putenbestand mit 11.446 Tieren im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Brandenburg und am 06.12.2023 in einem Geflügelbestand mit 6.725 Tieren im Landkreis Nordwestmecklenburg in Mecklenburg-Vorpommern.

In vielen Teilen Deutschlands liegen gut geeignete Rast- bzw. Überwinterungsräume für eine große Zahl von Wasservögeln. Im Winter kommt es witterungsbedingt zu einer erhöhten Bewegungsdynamik (auch über größere Entfernungen) und stellenweise zu hohen Rastbeständen. Zeitgleich begünstigen klein- bis mittelräumige Bewegungen von rastenden Wasservogelarten die Verbreitung des Virus auch über kurze Distanzen in andere Populationen.

Kalte Temperaturen und schwächere UV-Strahlung stellen günstige Bedingungen für das Überdauern von HPAI Viren dar. Die Möglichkeit weiterer Reassortierungsereignisse sind in den kommenden Wochen wahrscheinlich, wenn Wasservögel, die zu dieser Zeit häufig mit niedrig pathogenen Influenzaviren infiziert sind, an Rastplätzen zusammentreffen.

Das Risiko des Eintrags, der Aus- und Weiterverbreitung von HPAI H5-Viren in Wasservogelpopulationen im Zusammenhang mit hohen Wasservogeldichten an Sammelpunkten innerhalb Deutschlands wird vom FLI als hoch eingestuft. Ebenso das Risiko von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln, da die Meldungen von Wildvogelfällen seit Ende Oktober 2023 wieder steigen. Eine steigende Zahl von Ausbrüchen bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Europa weist auf ein aktuelles Gefährdungspotenzial hin.

Derzeit gehe das FLI von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) innerhalb der EU und auch innerhalb Deutschlands aus. Auch das Eintragsrisiko durch die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe oder auf Geflügelausstellungen innerhalb Deutschlands und Europas wird als hoch eingeschätzt. Ebenso wird für Deutschland das Risiko des unerkannten Zirkulierens von HPAI H5-Viren in Wassergeflügelhaltungen als hoch eingestuft.

Gestützt auf die Risikoeinschätzung des FLI vom 07.12.2023 sollten direkte oder indirekte Kontaktmöglichkeiten zwischen Geflügel und wildlebenden Wasservögeln oder natürlichen Gewässern vollständig vermieden werden, um eine Einschleppung zu verhindern. Geflügel- oder Vogelausstellungen bzw. die Abgabe von Lebendgeflügel (im Reisegewerbe), auch im überregionalen Verkehr, sollten unterbunden oder wirksam überwacht werden. Ein Zusammenbringen von (Rasse-) Geflügel unterschiedlicher Herkünfte und eine Haltung über mehrere Tage am Ausstellungsort sollte unbedingt vermieden werden.

#### **Rechtliche Würdigung**

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 TierGesG ist die zuständige Behörde vor Ort (hier: AVLL) für die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In diesem Rahmen überwacht die zuständige Behörde die Einhaltung der vorstehend genannten Vorschriften sowie der auf Grund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnungen.

Der Landkreis Elbe-Elster ist örtlich und sachlich zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG). Das AVLL trifft die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, ei-

nes Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind.

Grundlage für diese Tierseuchenallgemeinverfügung ist die andauernde enzootische Geflügelpestlage bei Wildvögeln in Deutschland und dem Land Brandenburg. Die Tierseuchenallgemeinverfügung legt die Untersuchungspflicht der Tiere vor dem Handel und Veranstaltungen fest, so dass das Risiko eines Eintrags bzw. der Verbreitung des HPAI in Hausgeflügelbestände durch überregionalen Handel mit Geflügel im Reisegewerbe und über Geflügelveranstaltungen in hiesige Bestände minimiert werden soll.

Die Bekämpfung von HPAIV ist in der Verordnung (EU) 2016/429 und Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) sublit. iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Der Regelungsgehalt des Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern sie dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und angemessen sind. Somit gilt die nationale Geflügelpest-Verordnung in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Die angeordneten Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung des gesetzlich eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung des Zieles, die Verbreitung des Virus zu verhindern, ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken.

Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zum persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht. Individuelle Interessen des von dieser Tierseuchenallgemeinverfügung betroffenen Personenkreises haben angesichts der Seuchenlage ausnahmsweise hinter dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Seuchenbekämpfung zurückzutreten.

Eine Verschleppung der Tierseuche in andere Nutzgeflügelbestände könnte zu einer Erkrankung der Tiere führen und hier die Tötung des gesamten Bestandes nach sich ziehen. Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Tierseuche betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landes- und bundesweit.

Die Pflichten und Maßnahmen im Rahmen von Veranstaltungen mit Geflügel und bei der Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

#### **Zu A. 1. – 4.**

Gemäß § 4 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sind Veranstaltungen der zuständigen Behörde vom Veranstalter mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen. Gemäß § 4 Abs. 2 ViehVerkV kann die zuständige Behörde Veranstaltungen beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Davon macht das AVLL des Landkreises Elbe-Elster in Form der angeordneten Probenahme und klinischen Untersuchungspflicht Gebrauch, um die Verbreitung des HPAI-Virus in und zwischen Geflügelbeständen zu verhindern (zu minimieren).

Entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) vom 14.09.2023 und der Risikoeinschätzung des FLI vom 07.12.2023 ist es erforderlich, angemessen und verhältnismäßig zusätzliche Maßnahmen hinsichtlich Geflügelveranstaltungen und Abgabe

von Geflügel im Reisegewerbe mit zusätzlichen Anforderungen in Form einer Tierseuchenallgemeinverfügung anzuordnen.

Nach § 7 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a) Geflügelpest-Verordnung (GeflügelpestSchV) ordnet die zuständige Behörde an, dass die jeweilige Veranstaltung in geschlossenen Räumen durchgeführt wird. Weiterhin wird angeordnet, dass das zur Ausstellung vorgesehene Geflügel gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b) GeflügelpestSchV virologisch auf das HPAI-Virus untersucht werden muss, wenn auf der jeweiligen Veranstaltung aufgestelltes Geflügel aus Betrieben dessen Herkunftsbestand **nicht** im Landkreis Elbe-Elster ansässig ist.

Ferner wird, gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. c) GeflügelpestSchV angeordnet, dass **alles** auf einer Veranstaltung ausgestellte Geflügel klinisch tierärztlich untersucht werden muss.

**Alle** zur Ausstellung vorgesehenen Enten und Gänse sind nach § 7 Abs. 5 Nr. 2 GeflügelpestSchV virologisch auf das HPAI-Virus zu untersuchen.

Nach § 38 Abs. 11 TierGesG kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung nach Maßgabe der §§ 6, 9, 10 und 26 Absatz 1 bis 3 TierGesG erlassen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht.

Auf Grundlage von § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 10 TierGesG i. V. m. § 7 Abs. 6 GeflügelpestSchV und § 4 Abs. 2 ViehVerkV ordnet das AVLL des Landkreises Elbe-Elster an, dass bei überregionalen Veranstaltungen mit Geflügel, **alle** Bestände klinisch und virologisch zu untersuchen sind.

Im letzten Jahr kam es im Zusammenhang mit einer Geflügelausstellung in Mecklenburg-Vorpommern zu einer Weiterverbreitung des HPAI-Virus in ca. 60 Rassegeflügelbestände in vier Bundesländern mit weitreichenden Folgen einschließlich der Tötung von Tierbeständen. Von der Ausnahme gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 GeflügelpestSchV kann in diesem Fall kein Gebrauch gemacht werden, da im Falle einer Weiterverbreitung des HPAI-Virus durch Geflügelausstellungen, bei denen Geflügel aus den angrenzenden Landkreisen Teltow-Fläming, Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz, Wittenberg, Nordsachsen und Meißen teilnehmen, das betroffene Gebiet so groß und die Anzahl der Geflügelhaltungen so vielzählig wären, dass eine effektive und schnelle Bekämpfung der Tierseuche nicht gegeben wäre. Mildere, gleich wirksame Mittel als die angeordnete Maßnahme sind nicht ersichtlich. Zudem schätzt das FLI (vgl. Risikoeinschätzung vom 07.12.2023) das Eintragsrisiko durch Abgabe im Reisegewerbe oder auf Geflügelausstellungen als hoch ein. Es empfiehlt Geflügel- oder Vogelausstellungen bzw. die Abgabe von Lebendgeflügel (im Reisegewerbe), auch im überregionalen Verkehr, zu unterbinden oder wirksam zu überwachen. Ein Zusammenbringen von (Rasse-)Geflügel unterschiedlicher Herkünfte und eine Haltung über mehrere Tage am Ausstellungsort sollte unbedingt vermieden werden.

#### **Zu B.**

Nach § 14a GeflügelpestSchV kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, dass Geflügel außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden darf, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich und im Fall von Enten und Gänsen, virologisch mit negativem Ergebnis auf das Geflügelpest-Virus untersucht worden ist. Derjenige, der das Geflügel abgibt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren.

Der Handel im Reisegewerbe birgt ein erhöhtes seuchenhygienisches Risiko für die überregionale Verschleppung der HPAI. Das Eintragsrisiko durch die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe oder auf Geflügelausstellungen innerhalb Deutschlands und Europas wird vom FLI als hoch eingeschätzt und empfiehlt, die Abgabe von Lebendgeflügel (im Reisegewerbe), auch im überregionalen Verkehr, zu unterbinden oder wirksam zu überwachen.

Um die tiergesundheitslichen Folgen einer Infektion mit dem HPAI-Virus und die daraus resultierenden Folgen für weitere Bestände zu verhindern, ist die Bekämpfung und Eindämmung eines HPAI-Seuchengeschehens erforderlich, die die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe nur unter den vorgenannten Bedingungen zulassen.

Die angeordneten Pflichten dienen der Vermeidung (Minimierung) der Verschleppung des Geflügelpest-Virus insbesondere durch den Handel mit Geflügel im Reisegewerbe. Zur Verfolgung dieses Zwecks ist die Untersuchungspflicht vor Abgabe solcher Tiere eine geeignete Maßnahme, um eine Verschleppung der HPAI und das Übertragungsrisiko weitest möglich auszuschließen. Mildere, gleich wirksame Mittel als die angeordnete Maßnahme sind nicht ersichtlich.

#### **Zu C. Sofortige Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre sowie dadurch den empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt würden. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenprävention erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen der einzelnen Tierhalter gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung im Rahmen eines möglichen Gerichtsverfahrens hinauszuschieben. Die notwendigen Maßnahmen müssen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden. Bei einer zeitlichen Verzögerung durch mögliche Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung würde die Gefahr der nicht rechtzeitigen Erkennung und/oder Verbreitung der Geflügelpest begünstigt.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter bzw. Veranstalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 64 Nr. 14b Geflügelpestverordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.

#### **Zu D. und E. Bekanntmachung**

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann in der Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde in Buchstabe E dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Wider-

spruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdiensteigesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

#### **Hinweis:**

Ein gegen diese Allgemeinverfügung eingelegter Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Weiderherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches kann bei der vorbezeichneten Behörde oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Str. 27, 03050 Cottbus beantragt werden.

#### **Gesetzliche Grundlagen:**

- Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert am 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), in der geltenden Fassung,
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2664), in der geltenden Fassung,
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S.262, 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S.4)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 71)

Aufgrund bestehender gesetzlicher Vorschriften wird ausdrücklich nochmals daran erinnert, dass dennoch

- jeder, der Geflügel hält oder halten will, dies dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft gemäß Viehverkehrsverordnung anzuzeigen hat,
- Biosicherheitsmaßnahmen und die Dokumentationspflichtungen auch in kleinen (Hobby-) Geflügelhaltungen nach wie vor einzuhalten sind und
- Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit lebendem Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln vom Veranstalter mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Beginn beim Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft schriftlich anzuzeigen sind.

Das Land Brandenburg führt das Wildvogelmonitoring weiterhin intensiv fort. Bei erneuten Geflügelpestfällen bei Wildvögeln kann das AVLL die in der Geflügelpest-Verordnung vorgesehenen Maßnahmen erneut ergreifen.

Herzberg, 15.12.2023

Im Auftrag

*DVM Ilona Schrupf*  
Amtstierärztin

---

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen  
des Landkreises Elbe-Elster**

---

Das nächste **Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster** erscheint am 31. Januar 2024. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 26. Januar 2024, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)

**Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster**

- **Herausgeber:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
- **Pressestelle:** Tel.: 03535 46-1243;  
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)
- **Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2  
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>  
Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de) kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.